

WERBUNG

auf öffentlichen Straßen und Wegen aus Anlass von allgemeinen Wahlen in Pleinfeld

Bei allgemeinen Wahlen sind den politischen Parteien und Wählergruppen angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen (Art. 21 GG i. V. m. §§ 1 ff Parteiengesetz, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch hier nicht missachtet werden.

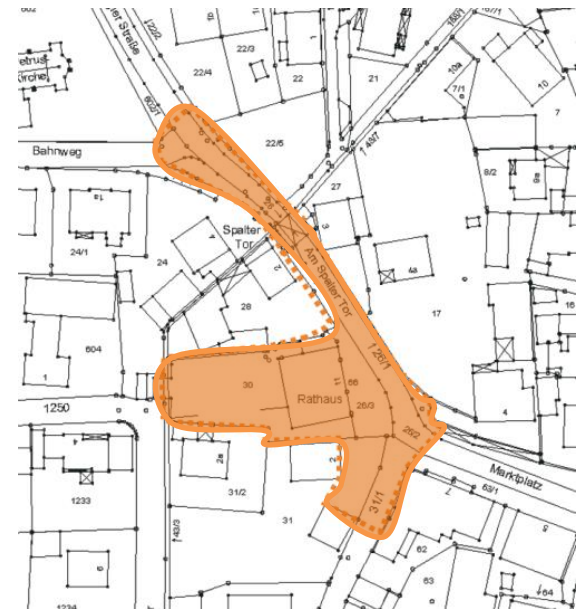
Wir bitten Sie daher, nachfolgende Punkte zu beachten:

1. WERBUNG MIT LAUTSPRECHERN

- Politische Parteien und Wählergruppen werden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO über das Verbot des Betriebs von Lautsprechern befreit.
- Am Tag der Wahl ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen – es dürfen hier auch keine Einzelausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

2. WERBUNG MIT PLAKATEN

- Außerhalb von geschlossenen Ortschaften soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
- Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der entsprechenden Wahl zugelassen sind, dürfen sechs Wochen vor dem Wahltermin, somit **ab 27.08.2023**, außerhalb von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden (z. B. an Plakatständern, Laternenmasten etc.). **Dies gilt jedoch nicht für den innerörtlichen Bereich Pleinfeld um das Rathaus und das Spalter Tor** (vgl. *nebenstehenden Lageplan*)
- Wahlplakate und ähnliche Werbemittel sollen aus **kompostierbarem** Material bestehen.
- Jede politische Partei und Wählergruppierung darf eine **maximale Anzahl von 120 Plakatständern** aufstellen (doppelte Plakatständer zählen bereits als zwei Plakatträger). Die 120 Stück können sich wie folgt zusammensetzen:
 - ✓ Bis zu insgesamt 70 Stück im Kernort Pleinfeld
 - ✓ Bis zu je 10 Stück in den Ortsteilen Hohenweiler, Mischelbach, Ramsberg am Brombachsee, Sankt Veit, Stirn, Veitserlbach, Walting
 - ✓ Bis zu je 5 Stück in den Ortsteilen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Gündersbach, Mannholz, und Walkerszell
 - ✓ 1 Plakatträger pro Partei und Wählergruppierung je weiterer Ortsteil
 - ✓ Die Gesamtanzahl von 120 Plakatträgern darf nicht überschritten werden.



- Sämtliche Wahlplakate und ähnliche Werbemittel müssen innerhalb von zwei Tagen nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.
- Der Markt Pleinfeld übernimmt für aufgestellte Wahlplakate oder ähnliche Werbemittel keinerlei Haftung – auch nicht gegenüber Dritten.
- *Folgende Dinge sind bei der Aufstellung von Wahlplakaten oder ähnlicher Wahlwerbung zu beachten:*
 - ✓ Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden und diese auch nicht überdecken.
 - ✓ Die Werbeanlagen dürfen ebenfalls nicht an Stromkästen, Streukästen etc. angebracht werden.
 - ✓ Die Werbeträger dürfen weder den Straßen- noch den Fußgängerverkehr behindern.
 - ✓ Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet sein und nicht reflektieren.
 - ✓ Die Standsicherheit der Werbeanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
 - ✓ Die Sichtdreiecke im Bereich von Kreuzungen oder Zufahrten müssen freigehalten werden.
 - ✓ Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
 - ✓ Das Überplakatieren von Fremdwerbeständern ist verboten.

3. FLUGBLÄTTER UND FLUGSCHRIFTEN

- Das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der politischen Werbung hält sich grundsätzlich im Rahmen des kommunikativen Gemeingebrauchs.
- Nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt die Verteilung auf der Fahrbahn, auf Gehwegen und nicht befahrenen Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs in unzumutbarem Maß behindert würde oder außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Die politischen Parteien oder Wählergruppen müssen, die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen durch diese Flugblätter oder Flugschriften beseitigen. Als Verursacher können auch die Verteiler der Werbung angesehen werden, wenn sie nach den besonderen Umständen damit rechnen müssen, dass die Empfänger die Flugblätter alsbald wegwerfen.

4. INFORMATIONSTÄNDE

- Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf der Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Eine Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig (mind. 5 Arbeitstage) vor Aufstellung eines Informationsstandes schriftlich beim Markt Pleinfeld zu beantragen.
- Bauordnungsrechtlich sind diese Informationsstände verfahrensfrei.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0 91 44 / 92 00 – 44 oder persönlich im Rathaus, Zi. 1.8 zur Verfügung.

Quelle:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“
- Verordnung des Marktes Pleinfeld über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)